

# Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

## Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG

### Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

#### Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname / Vorname oder  
Bezeichnung bei einer juristischen Person:  
PLZ / Ort:  
Straße / Hausnummer:  
Telefon / Mobil / Email (freiwillige Angabe):

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder  
 Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Der Name und die Anschrift des **Eigentümers** lauten:  
Familienname / Vorname oder  
Bezeichnung bei einer juristischen Person:  
PLZ / Ort / Straße / Hausnummer  
(freiwillige Angabe):

#### Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

PLZ / Ort:  
Straße und Hausnummer:  
Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder  
Wohnungnummer):

#### Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

In die oben genannte Wohnung ist/sind am

(Tatsächliches Datum Ein- /Auszug  
– nicht Datum des Mietvertrages)

folgende Person/en  eingezogen:  
folgende Person/en  ausgezogen:

Neue Adresse (bei Auszug):

Familienname:	Vorname:

Bei weiteren Personen eigenes Blatt verwenden.

#### Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familienname / Vorname:  
PLZ / Ort:  
Straße / Hausnummer:

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift** den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person zur Ausstellung dieser Bescheinigung berechtigt bin.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.